OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500897/4/KLe/HK

Datum:
Linz, 5. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A__, vertreten durch Dipl.-Ing. B__, M.Sc., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 07.05.2024, GZ: BHSE/924150001425/24, wegen Übertretung des Oö. Jagdgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten dieses Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Straferkenntnis vom 07.05.2024, GZ: BHSE/924150001425/24 über den Beschwerdeführer gemäß § 95 Abs. 1 lit. j iVm Abs. 2 Oö. Jagdgesetz eine Geldstrafe von 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden) verhängt. Ihm wurde vorgeworfen, den Bestimmungen des § 50 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz über den Abschussplan zuwidergehandelt zu haben, indem er einen Hirsch der Klasse II mit einem Alter von 6 Jahren erlegt habe obwohl der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) nur aufgrund und im Rahmen eines der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigten oder von ihr festgesetzten Abschussplans zulässig sei. Im Abschussplan für das Jagdjahr 2023/24 sei in der D__ kein Hirsch der Klasse II festgesetzt worden. Als Rechtsgrundlage wurde § 50 Abs. 1 und 5 Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964 idgF iVm § 1 Abs. 1 Oö. Abschussplanverordnung, LGBl. Nr. 74/2004 idgF angeführt.

Dagegen wurde Beschwerde erhoben und zusammengefasst ausgeführt, dass der Abschussplan für das Jagdjahr 2023/2024 am 12.04.2023 bei der Behörde angezeigt worden sei. Unter C habe der Vertreter des Beschwerdeführers beim Rotwild 2 mehrjährige Hirsche und 3 Stück Kahlwild, insgesamt 5 Stück, angezeigt. Der angezeigte Abschussplan sei am 10.05.2023 nach Spalte C mit BHSEJagd-2023-4721 bewilligt worden. Der vom Beschwerdeführer am 23.09.2023 erlegte Hirsch sei ein mehrjähriger Hirsch und in dem von der Behörde bewilligten Abschussplan unter C enthalten gewesen. Der Abschussplan werde in Oberösterreich von der Behörde entweder nach C wie angezeigt bewilligt oder nach D bescheidmäßig festgesetzt. Der fett umrandete Teil „D“ auf Seite 2 sei ausschließlich für eine allfällige bescheidmäßige Festsetzung des Abschussplanes durch die Behörde vom Jagdausübungsberechtigten freizuhalten. Es sei richtig, dass kein Hirsch der Klasse II für das Jagdjahr 2023/24 bescheidmäßig festgesetzt worden wäre, weil von der Behörde der von ihm angezeigte Abschussplan lt. Spalte C bewilligt sei. Da der Abschussplan nach C bewilligt sei, könne nicht zusätzlich D gelten.

Mit Vorlageschreiben vom 17.06.2024 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Die Verhandlung entfällt, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Im Abschussplan für die Eigenjagd D__ wurde vom Jagdausübungsberechtigten die Spalte C ausgefüllt und von der Behörde folgende Zeile angekreuzt: „Der Abschussplan gilt laut Spalte C.“

Von der belangten Behörde wurde im angezeigten Abschussplanformular im Bereich „Erforderliche Abschussverteilung bei männl.-Wild und weibl. E__“ bei „Rotwild Kl. III mehrjährig max“ die Zahl 2 und im Bereich „E__ männl. Kl I max.“ die Zahl 1 ergänzt.

Die Abschussverteilung wurde nicht mittels Bescheid festgesetzt.

Der Sachverhalt ist unstrittig und ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Abschussplan mit Bescheid festzusetzen, wenn Bedenken gegen ihn bestehen (vgl. § 50 Abs. 3 Oö. Jagdgesetz: „vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Landeskultur“ bzw. § 45 Abs. 4 Oö. Jagdgesetz 2024: „vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft“).

Erfolgt die Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan.

Gemäß Oö. Abschussplanverordnung (Anlage 1: Erläuterungen zum Abschussplan, C. Sonstige Erläuterungen) sind die Abschnitte A, B und C von den Jagdausübungsberechtigten auszufüllen (Seite 2 des Abschussplans).

Der Jagdausübungsberechtigte hat im gegenständlichen Fall den Abschnitt C ausgefüllt und die Behörde auf dem Abschussplanformular angekreuzt, dass der angezeigte Abschussplan laut Spalte C gilt.

Dem Jagdausübungsberechtigten ist aufgrund der in der Oö. Abschussplanverordnung enthaltenen eindeutigen Erläuterungen zum Abschussplan nur erlaubt, den im gegenständlichen Fall relevanten Abschnitt C auszufüllen, was dieser auch getan hat.

Im Umkehrschluss darf nur die Behörde den Bereich der erforderlichen Abschussverteilung ausfüllen. Und dies kann aufgrund der jagdgesetzlichen Bestimmungen nur im Rahmen eines Festsetzungsverfahrens mittels Bescheid erfolgen.

Im gegenständlichen Fall wurde kein entsprechender Bescheid erlassen, weshalb die Abschussverteilung nicht gilt.

Das Verwaltungsstrafverfahren war mangels Vorliegens einer strafbaren Handlung einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer